

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 19.03.2025 folgende

**6. Satzung zur Änderung der
Satzung über Aufwandsentschädigungen
und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/
-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen**

beschlossen.

Artikel 1

1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

7) die stellv. Kreisjugendfeuerwehrwarte/ wartinnen je 130 €

2) § 1 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

(8) Ausbilder/innen in der Kreisfeuerwehr und dem Katastrophenschutz erhalten für ihre Ausbildertätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **11,- €** je geleisteter Ausbildungsstunde (45 Minuten). Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet auch sämtliche Vor- und Nachbereitungstätigkeiten. Daneben wird ein Fahrtkostenersatz gemäß Niedersächsischer Reisekostenverordnung gewährt.

Artikel 2

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Göttingen, den 19.03.2025

Landkreis Göttingen

Landrat